

## Schulordnung BBZ Biel-Bienne

Die vorliegende Schulordnung setzt die Rahmenbedingungen für eine konfliktfreie Zusammenarbeit

### Unterricht

- 01 Der Unterrichtsbesuch ist Teil der Berufsausbildung oder der Weiterbildung und von Gesetzes wegen obligatorisch. Die Schulleitung des BBZ Biel-Bienne entscheidet, ob die von den Lernenden aufgeführten Gründe eine Dispensation oder Beurlaubung vom Unterricht rechtfertigen.
- 02 Lernende besuchen die obligatorischen und freiwillig belegten Unterrichtsstunden und erscheinen pünktlich.
- 03 Das Verhalten bei unvorgesehenen Absenzen und das Beantragen von Urlauben ist in Weisungen geregelt. Nachstehend die drei wichtigsten Punkte:
  - Unvorgesehene Absenzen (Krankheit usw.) melden die Lernenden vor Unterrichtsbeginn dem zuständigen Sekretariat und dem Arbeitgeber (Telefon, E-Mail, SMS).
  - Nach Wiederaufnahme des Unterrichts begründen die Lernenden ihre Absenz fristgerecht mit dem vorgesehenen Formular. Nicht oder verspätet eingereichte Entschuldigungen werden als unentschuldigte Absenz ins Zeugnis eingetragen und können disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.
  - Vorausssehbare Absenzen (Urlaube, Behördengänge etc.) bedürfen einer Bewilligung durch die Schulleitung. Urlaubsgesuche reichen die Lernenden deshalb vor dem Eingehen rechtlicher Verpflichtungen (Buchungen von Ferien etc.), spätestens aber 14 Tage vor Urlaubsbeginn mit dem vorgesehenen Formular dem Sekretariat ein.
- 04 Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, meldet sich ein(e) Vertreter(in) der Klasse spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn gemäss Stundenplan im Sekretariat. Die Klasse wartet den Entscheid der Schulleitung ab.
- 05 Lernende führen die Hausaufgaben sorgfältig und rechtzeitig aus.  
Arbeiten, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit der Note 1 bewertet. Für die Höhere Fachschule, HF, gelten besondere Regelungen.

### Verhalten

- 06 Gegenseitiger Respekt und Hilfsbereitschaft werden von allen erwartet. Nicht toleriert werden:
  - das Rauchen in den Gebäuden
  - der Konsum und die Weitergabe von Alkohol (vorbehalten Ausnahmegewilligung der Schulleitung für besondere Anlässe)
  - der Konsum und die Weitergabe anderer Drogen
  - die Anwendung von Gewalt oder Nötigung
  - mutwillige Störung des Unterrichts
  - Essen in den Schulräumen und in Örtlichkeiten mit Teppichbelag
  - Essen und Trinken in Computerräumen, Labors und in Örtlichkeiten mit Teppichbelag

07 Als selbstverständlich betrachten wir:

- anständiges Benehmen und das Befolgen der Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Verwaltung und des Hausdienstes
- aktives Beitragen zur Ordnung auf dem Schulareal, insbesondere in Bezug auf die Raucherabfälle
- sorgfältiger Umgang mit den Gebäuden und dem Mobiliar, mit Maschinen und Werkzeugen, mit Computern, Geräten und den Unterrichtshilfsmitteln
- das Verlassen der Schulräume in ordentlichem Zustand (gereinigte Tafeln, beseitigter Abfall)
- keinen Aufenthalt auf den Nachbargrundstücken während den Unterrichts- und Mittagspausen (Schutz der Privatsphäre der Nachbarn)
- keine Telefongespräche und SMS während des Unterrichts

### **Haftung, Sanktionen**

08 Lernende sind selbst verantwortlich für ihre Wertsachen und bewahren diese während des Unterrichts und in den Pausen sicher auf. Sie schliessen ihre Fahrräder, Motorfahrräder und Roller ab. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl oder Sachbeschädigungen.

09 Lernende haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen an Schulgebäuden, Mobiliar, Computern, Geräten, Maschinen, Werkzeugen und Schulmaterialien sowie für die Folgekosten bei missbräuchlich ausgelöstem Feueralarm.

Die Haftung schliesst auch die Aufwandkosten ein, insbesondere im Bereich der Informatik.

10 Verstösse gegen die Schulordnung und Störung des Schulbetriebs werden mit disziplinarischen Mitteln geahndet. Diese sind in der „Weisung betreffend pädagogischer und disziplinarischer Massnahmen“ im Detail beschrieben.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die Schulordnung des BBZ Biel-Bienne basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen: BerG, BerV, BerDV, Reglemente und Weisungen BBZ Biel-Bienne